

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 25.07.2022

Az.: K 81/21



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 26.10.2022</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>III, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Arnsgereuth

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Arnsgereuth	-, 55/3	Gebäude- und Freifläche, Saalfelder Straße	07318 Saalfeld OT Arnsgereuth	45	169 BV 4
Arnsgereuth	-, 55/4	Gebäude- und Freifläche, Saalfelder Straße 4	07318 Saalfeld OT Arnsgereuth	432	169 BV 4

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 55/4: bebaut mit freistehenden, mehrgeschossigen Gebäude (ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus) mit Anbauten und Nebengebäude (Scheune), Baujahr ca. 1870, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf ; Flurstück 55/3: unbebautes Grundstück mit 45m<sup>2</sup> Fläche;

**Verkehrswert:** 52.220,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.09.2021.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.